

## **Anhang 2 R-SVK-FVH**

### **Prüfungsreglement FVH für Kleintiere**

Gestützt auf Art. 4 des R-SVK-FVH erlässt der Vorstand SVK Ausführungsbestimmungen mit folgendem Inhalt:

Dieser Anhang regelt die Zusammensetzung und Pflichten der FVH-Prüfungskommission, die Zulassungsbedingungen und die Prüfungsmodalitäten.

Die zur besseren Lesbarkeit verwendete männliche Form gilt für die Angehörigen beider Geschlechter in gleicher Weise.

#### **1. Kapitel: FVH-Prüfungskommission**

##### **Art. 1 Konstituierung der FVH-Prüfungskommission**

- 1 Die Mitgliederversammlung der SVK wählt die FVH-Prüfungskommission, bestehend aus mindestens 2 Personen.
- 2 Mitglieder der Prüfungskommission sind entweder FVH-Titelträger für Kleintiere oder Diplomates eines European oder American Veterinary College.
- 3 Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, die Wiederwahl ist möglich.

##### **Art. 2 Aufgaben der FVH-Prüfungskommission**

- 1 Die Prüfungskommission organisiert die schriftliche und mündliche FVH-Prüfung.
- 2 Die Prüfungskommission organisiert einmal jährlich eine schriftliche FVH-Prüfung und mindestens alle 2 Jahre eine mündliche FVH-Prüfung.
- 3 Die Prüfungskommission informiert die von der FVH-Kommission zur Prüfung vorgeschlagenen Kandidaten über den Zeitpunkt, Ablauf und das Resultat der Prüfung.
- 4 Die Prüfungskommission führt die schriftliche Prüfung durch.
- 5 Die Prüfungskommission ist zuständig für die formale und fachliche Betreuung der MC-Fragen.
- 6 Die Prüfungskommission bestimmt die Experten für die Durchführung der mündlichen Prüfung:
  - a. je 2 Examinatoren in Chirurgie und innerer Medizin. Die Examinatoren sind FVH-Titelträger oder Diplomates;
  - b. je ein unabhängiger Beobachter mit FVH-Titel.
- 7 Die Prüfungskommission stellt sicher, dass jede Prüfung protokolliert wird.
- 8 Die Prüfungskommission erstellt eine Zusammenfassung und Analyse der Gesamtprüfung zu Handen der FVH-Kommission.

## 2. Kapitel: Prüfung

### Art. 3 Zulassung zur Prüfung

- 1 Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die FVH-Kommission.
- 2 Die FVH-Kommission und die FVH-Prüfungskommission setzen den Termin der mündlichen und schriftlichen Prüfung fest und schreiben die Anmelde- und Prüfungstermine mindestens 6 Monate vor der Prüfung auf der Homepage der SVK aus.
- 3 Die Prüfungsanmeldung erfolgt bei der FVH Kommission (Anweisungen siehe Homepage SVK). Die Anmeldung hat rechtzeitig zu erfolgen (Datum Poststempel)
- 4 Die Unterlagen sind in gebundener Form oder als Ringheft einzusenden. Nichtleserliche oder unvollständige Unterlagen werden von der FVH-Kommission zurückgewiesen.
- 5 Die FVH-Kommission erteilt die Zulassung, wenn die unter Art. 4 Anhang 2 R-SVK-FVH aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.

### Art. 4 Nachweise für die Prüfungszulassung

Für die Zulassung zur Prüfung sind folgende Nachweise kumulativ zu erbringen (vergleiche auch Leitfaden für FVH Kandidaten):

- 1 Mindestens 174 KP (bei 3-jähriger Weiterbildungszeit) in tabellarischer Form. Bei längerer Weiterbildungszeit gelten automatisch die Rezertifizierungsvorschriften gemäss Anhang 5 R-SVK-FVH, Art 1<sup>1</sup>
- 2 Kopien sämtlicher Weiterbildungs-Zertifikate über die erworbenen Bildungspunkte inklusive chronologisch ausgefüllter Fortbildungstabelle (siehe Homepage der SVK)<sup>2</sup>
- 3 Arbeitszeugnisse für praktische Weiterbildung (Vorlage erhältlich auf der SVK Homepage) und Internship Zertifikat/Bestätigung Rotationen alternatives Internship
- 4 vollständiges Case Log gemäss Vorgabe
- 5 drei vom Weiterbildner und Tutor signierte Fallberichte gemäss Vorgabe
- 6 schriftliche Evaluation des absolvierten FVH-Programmes mittels Standardformular „Evaluation FVH-Ausbildung“
- 7 fünf MC-Fragen für die schriftliche Prüfung gemäss Vorlage
- 8 Nachweis über die einbezahlte Prüfungsgebühr (Angaben für die Einzahlung sind auf der SVK Homepage zu finden)
- 9 Nachweis über die obligatorische SVK-Mitgliedschaft.<sup>3</sup>

### Art. 5 Nicht-Zulassung zur Prüfung

Falls die FVH-Kommission nach Studium der Unterlagen keine Prüfungszulassung erteilen kann, ist der Kandidat schriftlich und unter Angabe der Gründe zu informieren.

---

<sup>1</sup> Fassung genehmigt vom Vorstand SVK am 11.01.2018.

<sup>2</sup> Fassung genehmigt vom Vorstand SVK am 11.01.2018.

<sup>3</sup> Fassung genehmigt vom Vorstand SVK am 11.01.2018

## **Art. 6 Prüfungsgebühren**

- 1 Die Prüfungsgebühr für SVK-Mitglieder mit mindestens drei Jahren ordentlicher SVK-Mitgliedschaft beträgt CHF 2000.-. Bei einer späteren Mitgliedschaft beträgt die Prüfungsgebühr CHF 6000.-. Die Prüfungsgebühr wird beim erstmaligen Antreten an die Prüfung maximal um den 3-fachen Satz der jährlichen administrativen Gebühr für FVH-Kandidaten reduziert. Die Prüfungsgebühr ist bei der Anmeldung zur Prüfung zu entrichten.<sup>4</sup>
- 2 Bei begründeter Nichtzulassung zur Prüfung werden CHF 250.- als Bearbeitungsgebühr verrechnet. Der Restbetrag wird zurückerstattet.
- 3 Für eine Wiederholung der Prüfung oder einer Teilprüfung wird eine Gebühr von CHF 1500.- erhoben.<sup>5</sup>
- 4 Bei Abmeldung von der Prüfung nachdem die Einladung durch die Prüfungskommission erfolgt ist, werden CHF 250.- als Bearbeitungsgebühr verrechnet. Der Restbetrag wird zurückerstattet.
- 5 Die Prüfungsgebühren können von der FVH-Kommission in Absprache mit dem Vorstand SVK angepasst werden.

## **Art. 7 Ablauf der Prüfung**

- 1 Die Prüfungsteilnehmer werden mindestens 2 Monate vor dem Prüfungstermin durch die Prüfungskommission zur Prüfung eingeladen. Die Prüfung besteht aus 2 Teilen; einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung. Nur Kandidaten mit bestandener schriftlicher Prüfung werden zur mündlichen Prüfung zugelassen.
- 2 Die Examinatoren schlagen mögliche Fälle für die mündliche Prüfung sowie die Bestehensgrenze bei den einzelnen Fällen der Prüfungskommission vor; die Prüfungskommission entscheidet über die Auswahl der Fälle. Sie ist dafür verantwortlich, dass die Bestehensgrenze, welche für alle Kandidaten identisch ist, vor der Prüfung anlässlich der Vorbesprechung festgelegt wird.
- 3 Die schriftliche Prüfung besteht aus 100 Multiple Choice Fragen:
  - a. Die Verteilung der Fragen orientiert sich an der Gewichtung der Fälle im Case Log.
  - b. Die schriftliche Prüfung dauert 4 Stunden.
  - c. Die Bestehensgrenze wird von der Prüfungskommission vor der Prüfung festgelegt und ist für alle Kandidaten identisch.
- 4 Die mündliche Prüfung besteht aus den Fächern Innere Medizin (inkl. Dermatologie, Gynäkologie, Neurologie, Kardiologie und Onkologie) und Chirurgie (inkl. Ophthalmologie, Anästhesiologie, Notfallmedizin):
  - a. Die mündliche Prüfung dauert ca. 50 Minuten pro Fach.
  - b. Pro Fach werden je 5 Fälle geprüft (je ca. 10 Minuten pro Fall, mindestens zwei Hunde- und zwei Katzenfälle).
  - c. Das Schwergewicht des Falles wird auf Teilaspekte gelegt wie z.B. Aufarbeitung oder Management.

---

<sup>4</sup> Fassung genehmigt vom Vorstand SVK am 28.06.2018.

<sup>5</sup> Fassung genehmigt vom Vorstand SVK am 11.01.2018.

### **Art. 8 Wiederholung der Prüfung**

- 1 Jede Teilprüfung (schriftlicher oder mündlicher Teil) kann höchstens zweimal wiederholt werden.
- 2 Die Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung hat innerhalb von maximal 3 Jahren zu erfolgen.
- 3 Bei der Anmeldung zur Prüfungswiederholung sind im Durchschnitt 12 BP/Jahr nachzuweisen. Es gilt die Fortbildungspflicht gemäss Anhang 5 Artikel 1.<sup>6</sup>
- 4 Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können ihre Prüfung unter Aufsicht, ohne Notizen zu nehmen, innerhalb der Rekursfrist einsehen. Sie melden sich dazu beim Präsidenten der FVH-Prüfungskommission. Es werden CHF 180.- Bearbeitungsgebühren in Rechnung gestellt.

### **Art. 9 Rekurse**

Das Rekurswesen richtet sich nach dem Reglement über den Rechtsweg der GST im Rahmen der Bildungsordnung (R-RWBO). Rekurse sind gebührenpflichtig.

Dieser Anhang 2 ist am 28. Juni 2018 vom Vorstand der SVK und am 23. August 2018 vom Vorstand der GST verabschiedet worden und tritt per sofort in Kraft.

Er ersetzt den Anhang 2 R-SVK-FVH vom 14. Dezember 2007 und die Anpassungen vom 1. September 2011, 28. Februar 2013, 26. Januar 2017 und 11. Januar 2018.

---

<sup>6</sup> Fassung genehmigt vom Vorstand SVK am 11.01.2018.